



Promotionsordnung der Universität Ulm zur Erlangung des Doktorgrades der Philosophie (Dr. phil.)

vom 25.06.2012

Aufgrund von § 38 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden – Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), mehrfach und zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Abschaffung und Kompensation der Studiengebühren und zur Änderung anderer Gesetze (Studiengebührenabschaffungsgesetz – StuGebAbschG) vom 30.12.2011 GBl. Nr. 22 S. 565ff in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Landeshochschulgebührengesetz in der Fassung vom 01. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Abschaffung und Kompensation der Studiengebühren und zur Änderung anderer Gesetze (Studiengebührenabschaffungsgesetz – StuGebAbschG) in Verbindung mit der Allgemeinen Gebührensatzung der Universität Ulm vom 19. Juli 2011, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 17 vom 26. Juli 2011 S. 178-179 hat der Senat der Universität Ulm nach Zustimmung der Fakultät für Ingenieurwissenschaften und Informatik in seiner Sitzung am 16.02.2012 die folgende Ordnung beschlossen. Der Präsident der Universität hat am 08.03.2012 gemäß § 38 Abs. 4 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt.

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

A. Allgemeines

- § 1 Doktorgrad
- § 2 Promotionsausschuss, Zuständigkeit
- § 3 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion
- § 4 Annahme als Doktorand

B. Promotionsverfahren

- § 5 Zulassungsgesuch zum Promotionsverfahren

§ 6 Eröffnung des Promotionsverfahrens, Zulassung und Versagung

§ 7 Begutachtung der Dissertation

§ 8 Bewertung der Dissertation

§ 9 Negatives Gutachten, Nachbesserung

§ 10 Allgemeine Vorschriften für die Disputation

§ 11 Disputation

§ 12 Bewertung der Disputation

§ 13 Nichtantritt und Wiederholung der Disputation

§ 14 Gesamtnote für die Promotion

§ 15 Abschluss der wissenschaftlichen Prüfungen

§ 16 Veröffentlichung der Dissertation

§ 17 Abschluss des Verfahrens, Urkunde

§ 18 Verfahren bei ablehnenden Entscheidungen

C. Promotion ehrenhalber

§ 19 Verfahren

D. Ungültigkeitserklärung, Entziehung des Doktorgrades

§ 20 Ungültigkeit der Promotionsleistung und Entziehung des Doktorgrades

§ 21 Akteneinsicht

E. Inkrafttreten

§ 27 Inkrafttreten

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

A. Allgemeines

§ 1 Doktorgrad

- (1) Durch die Promotion wird die Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung festgestellt. Dazu verleiht die Universität Ulm aufgrund ordentlicher Promotionsverfahren in der Fakultät für Ingenieurwissenschaften und Informatik den akademischen Grad des Doktors der Philosophie (Dr. phil.).
- (2) Für besondere wissenschaftliche Verdienste um die Geisteswissenschaften kann auf Beschluss des Fakultätsrats auch der akademische Grad des Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h. c.) gemäß § 19 verliehen werden.
- (3) Promotionsleistungen sind die wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) (§§ 7, 8 und 9) und die Disputation (§§ 10-13).

§ 2 Promotionsausschuss, Zuständigkeit

- (1) Der Promotionsausschuss ist zuständig für die Durchführung des Promotionsverfahrens, soweit die Promotionsordnung nicht andere Bestimmungen enthält.
- (2) Der Promotionsausschuss besteht aus mindestens zwei der hauptberuflich an der Universität Ulm tätigen Hochschullehrern im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 LHG, einem hauptberuflich habilitierten sowie einem akademischen Mitarbeiter der Fakultät für Ingenieurwissenschaften und Informatik. Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden für die Dauer von zwei Jahren vom Fakultätsrat bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Der Promotionsausschuss wählt eines seiner Mitglieder zum Vorsitzenden, ein weiteres Mitglied zu dessen Stellvertreter. Den Vorsitz des Promotionsausschusses hat ein Hochschullehrer. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende des Promotionsausschusses. Der akademische Mitarbeiter hat kein Stimmrecht.

§ 3 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

- (1) Zur Promotion kann in der Regel nur zugelassen werden, wer
 1. einen Masterstudiengang oder einen Studiengang mit dem Abschluss Staatsexamen,
 2. einen Studiengang an einer Universität oder Pädagogischen Hochschule mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit oder
 3. einen postgradualen Studiengang an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht

in den Fächern Psychologie, Sozialwissenschaften, Erziehungswissenschaften, Philosophie, Geschichte, Soziologie oder in einem in diesen Fächern ausgerichteten Studiengang überdurchschnittlich abgeschlossen, seine wissenschaftliche Qualifikation durch eine Prüfung nachgewiesen hat und nachweist, dass das hauptberuflich tätige prüfungsberechtigte wissenschaftliche Personal der Universität Ulm sich bereit erklärt, die Betreuung zu übernehmen.

Zum hauptberuflich tätigen prüfungsberechtigten wissenschaftlichen Personal gehören in der Regel die hauptberuflich an der Universität Ulm tätigen Hochschullehrer, Juniorprofessoren und Privatdozenten. In Ausnahmefällen kann der Fakultätsrat die Betreuung von Dissertationen auch an andere, nur promovierte und durch besondere wissenschaftliche Leistungen ausgewiesene Wissenschaftler übertragen sowie auf begründeten Antrag des Vorsitzenden des Promotionsausschusses auch an hauptberuflich tätige Hochschullehrer anderer Fakultäten sowie anderer kooperierender Universitäten, Fachhochschulen bzw. Forschungseinrichtungen mit deren Einverständnis als Betreuer und Prüfer (externe Betreuer). Im Fall eines externen Betreuers ist ein Gutachter zu benennen, der dem hauptberuflich tätigen prüfungsberechtigten wissenschaftlichen Personal der Universität Ulm angehört. Dieser Gutachter hat sein Einverständnis zur Übernahme der Begutachtung im Antrag auf Annahme als Doktorand zu bestätigen. Kann ein Betreuer aus wichtigen Gründen seine Aufgabe nicht mehr wahrnehmen, so kann der Promotionsausschuss nach Anhörung des Kandidaten einen anderen prüfungsberechtigten Betreuer gemäß Satz 2 benennen. Ein Betreuer der Universität Ulm kann nach seinem Weggang die Promotion zu Ende betreuen.

- (2) Ein Studienabschluss an einer ausländischen, einer Universität gleichgestellten Hochschule, der den in Absatz 1 Satz 1 genannten Anforderungen entspricht, kann vom Promotionsausschuss unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen über die Gleichwertigkeit der Studienabschlüsse als gleichwertig anerkannt werden. Der Promotionsausschuss kann Ergänzungsleistungen festsetzen. In Zweifelsfällen ist eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen.
- (3) Auf begründeten Antrag des Kandidaten und im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses kann ein Studienabschluss in einem anderen Fach als den in Absatz 1 Satz 1 genannten als Zulassungsvoraussetzung anerkannt werden. In diesem Fall kann der Kandidat als Doktorand angenommen werden, wenn er die für die Arbeit an der Dissertation nötigen Vorkenntnisse nachweist, die Arbeit geisteswissenschaftlichen Charakter hat und der Fachvertreter unter Darlegung der besonderen Gründe die Annahme als Doktorand befürwortet.
- (4) Die Zulassung zur Promotion kann an Bedingungen und/oder Auflagen in Form von Ergänzungsleistungen geknüpft werden, die sich an den Erfordernissen des Faches orientieren. Bedingungen müssen vor der Zulassung, Auflagen während der Promotion erfüllt werden.
- (5) Absolventen eines mindestens vierjährigen Diplom- oder Bachelorstudiums in den in Absatz 1 aufgeführten Studiengängen an einer Fachhochschule oder Dualen Hochschule können zur Promotion zugelassen werden, sofern sie mit ihrer Gesamtnote nachweislich zu den 10 Prozent Besten ihres Jahrgangs gehören, was durch eine entsprechende Bestätigung der jeweiligen Fachhochschule/ Dualen Hochschule nachzuweisen ist, ein

Betreuer gemäß Absatz 1 der Universität sich zur Betreuung bereit erklärt und der Kandidat in einer Promotionseignungsprüfung (Eignungsfeststellungsverfahren) nachgewiesen hat, dass er zu wissenschaftlicher Arbeit befähigt ist. Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat eine Promotionseignungsprüfung oder eine gleichwertige Prüfung an einer Universität oder dieser gleichgestellten Hochschule nicht bestanden hat.

- (6) Kandidaten nach Absatz 5 stellen beim Promotionsausschuss rechtzeitig vor dem Zulassungsgesuch nach § 5 einen Antrag auf Eröffnung eines Eignungsfeststellungsverfahrens. Der Promotionsausschuss setzt die zum Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen für die Promotion fest. Dieses Eignungsfeststellungsverfahren soll im Regelfall nach drei Semestern abgeschlossen werden. Der Promotionsausschuss stellt fest, ob das Eignungsfeststellungsverfahren erfolgreich abgeschlossen wurde. Der Promotionsausschussvorsitzende gibt dem Bewerber über das Ergebnis schriftlich Bescheid. Bei Ablehnungen gilt § 6 Abs.2 entsprechend.
- (7) Von dem Erfordernis des überdurchschnittlichen Studienabschlusses kann auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn der Kandidat seine Qualifikation in geeigneter Weise unter Beweis gestellt hat.

§ 4 Annahme als Doktorand

- (1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 erfüllt und die Promotion beabsichtigt, kann beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses die Annahme als Doktorand beantragen. Mit dem Antrag sind das vorläufige Thema der Dissertation und der Betreuer gemäß § 3 Abs.1 anzugeben, der zur wissenschaftlichen Betreuung bereit ist.
- (2) Sofern die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 erfüllt sind und keine Gründe gemäß Absatz 3 entgegenstehen, spricht der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit dem Betreuer die Annahme als Doktorand aus. Mit der Annahme als Doktorand verpflichtet sich die Universität zur wissenschaftlichen Betreuung und zur Bewertung der Dissertation nach den Kriterien, welche an eine solche wissenschaftliche Arbeit zu legen sind.
- (3) Der Promotionsausschuss lehnt die Annahme des Kandidaten als Doktorand ab, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 nicht vorliegen oder Gründe vorliegen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen.
- (4) Die Höchstdauer der Promotion beträgt in der Regel fünf Jahre. Die Annahme als Doktorand kann widerrufen werden, wenn der Doktorand nach fünf Jahren den erfolgreichen Abschluss der Dissertation nicht erwarten lässt. Wer als Doktorand an der Universität Ulm angenommen worden ist, kann für die Dauer von längstens fünf Jahren immatrikuliert werden.

B. Promotionsverfahren

§ 5 Zulassungsgesuch zum Promotionsverfahren

- (1) Der Doktorand richtet sein Gesuch auf Zulassung zum Promotionsverfahren schriftlich an den Dekan der Fakultät für Ingenieurwissenschaften und Informatik.
- (2) Dem Zulassungsgesuch sind beizufügen:
 1. a) bei einer monographischen Dissertation:
vier schriftliche gleichlautende Exemplare der Dissertation sowie eine elektronische Ausfertigung.

b) bei einer kumulativen Dissertation:
in der Regel drei in angesehenen Fachzeitschriften mit peer-review-Verfahren veröffentlichte oder zur Veröffentlichung angenommene zusammenhängende Aufsätze, von denen in der Regel zwei in Erstautorenschaft und alle weiteren mindestens mit maßgeblicher Beteiligung des Doktoranden verfasst wurden. Bei der Festlegung der notwendigen Anzahl von Publikationen ist der wissenschaftliche Rang der betreffenden Zeitschriften zu berücksichtigen. Veröffentlichungen in international herausragenden Zeitschriften erhalten ein höheres Gewicht.
Darüber hinaus muss der Doktorand zusammen mit den vorgelegten Aufsätzen eine Zusammenfassung vorlegen, in der die Arbeiten in den wissenschaftlichen Zusammenhang gestellt werden. Für die Aufsätze und die Zusammenfassung gilt Satz 1 zweiter Halbsatz entsprechend (elektronische Ausfertigung). Die kumulative Dissertation ist nur im Einvernehmen mit dem Betreuer möglich. Sofern Teile der Dissertation in Ko-Autorenschaft mit anderen Wissenschaftlern verfasst werden, muss die individuelle Leistung des Doktoranden deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Der Doktorand muss eine von ihm verfasste Erklärung über seinen Beitrag bei der Dissertation beifügen, wobei die Urhebererschaft an seinen Teilen von dem Koautoren schriftlich zu bestätigen ist.
 2. Ein Lebenslauf mit Darstellung des beruflichen und wissenschaftlichen Werdegangs des Bewerbers.
 3. Eine schriftliche Erklärung, dass der Bewerber die Arbeit selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht und die Satzung der Universität Ulm zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils gültigen Fassung beachtet hat.
 4. Belegstücke der wissenschaftlichen Schriften, die der Doktorand bereits veröffentlicht hat.
 5. Das Studienabschlusszeugnis in beglaubigter Kopie oder den Bescheid des Promotionsausschusses über den erfolgreichen Abschluss des Eignungsfeststellungsverfahrens gem. § 3 Abs. 5
 6. Die Promotionsurkunde in beglaubigter Kopie, sofern der Doktorand schon einen anderen Doktorgrad erworben hat.

7. Eine schriftliche Bestätigung des Betreuers der Dissertation, dass er die Dissertation annimmt.
 8. Eine Erklärung des Doktoranden, dass er nicht unwürdig zur Führung eines Doktorgrades im Sinne des § 35 Abs. 7 LHG ist.
 9. Ein amtliches Führungszeugnis oder der Nachweis, dass der Doktorand im Öffentlichen Dienst steht. Von einem Doktoranden mit Wohnsitz im Ausland kann ersatzweise eine dem deutschen Führungszeugnis entsprechende Bescheinigung des Staates, in dem er seinen Wohnsitz hat, verlangt werden.
 10. Der Nachweis, dass ggf. die Auflagen erfüllt sind.
- (3) Das Promotionsgesuch kann zurückgezogen werden, solange nicht durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation das Promotionsverfahren beendet ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat.
 - (4) Wer in einem früheren Promotionsverfahren erfolglos geblieben ist, darf ein neues Gesuch nur einmal einreichen, jedoch nicht früher als ein Jahr seit Ablehnung des ersten Promotionsgesuches. Die erneute Einreichung einer früher abgelehnten Dissertation ist nicht zulässig.

§ 6 Eröffnung des Promotionsverfahrens, Zulassung und Versagung

- (1) Der Promotionsausschuss prüft die formalen Voraussetzungen für die Annahme des Zulassungsgesuchs und teilt dem Doktoranden die Entscheidung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens mit.
- (2) Die Eröffnung des Promotionsverfahrens und damit die Zulassung zur Promotionsprüfung ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 2 und Absatz 4 nicht erfüllt sind, insbesondere die in § 5 Abs. 2 genannten Unterlagen nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig vorgelegt wurden oder wenn der Doktorand bereits denselben Doktorgrad anderweitig erworben oder ein entsprechendes Promotionsverfahren endgültig nicht erfolgreich abgeschlossen hat.
- (3) Über die Versagung gemäß Absatz 2 entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 7 Begutachtung der Dissertation

- (1) Der Promotionsausschuss veranlasst die Begutachtung der eingereichten Dissertation und bestellt hierfür mindestens zwei Gutachter. Einer der Gutachter ist der Betreuer der Arbeit. Mindestens ein Gutachter gehört der Universität Ulm an. Mindestens ein Gutachter soll einer anderen Universität oder gleichwertigen ausländischen Hochschule angehören. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss. Ein dritter Gutachter soll insbesondere bestellt werden, wenn beide Gutachter für die Dissertation das Prädikat „summa cum laude“ vorschlagen, mindestens einer der Gutachter, nicht aber alle Gutachter die Arbeit als „nicht ausreichend“ bewertet haben oder wenn die Differenz der Noten größer als zwei ist. Der Promotionsausschuss kann Vorschläge des Doktoranden berücksichtigen.
- (2) Die Dissertation muss die Befähigung des Doktoranden zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten und zur angemessenen Darstellung nachweisen und ihr

wissenschaftlicher Gehalt die Veröffentlichung rechtfertigen. Die Dissertation soll in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst sein. Eine Abhandlung, die der Doktorand in einer Hochschulprüfung, einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung vorgelegt hat, kann nicht als Dissertation oder Teil einer Dissertation anerkannt werden. Eine bereits gedruckt veröffentlichte Abhandlung kann vom Promotionsausschuss als Dissertation anerkannt werden.

- (3) Die durch den Promotionsausschuss als Gutachter bestellten Personen der Universität Ulm können die Bestellung nur aus wichtigem Grund ablehnen.
- (4) Der Promotionsausschuss bestellt ferner eine Promotionskommission gemäß § 10 Abs. 3.

§ 8 Bewertung der Dissertation

- (1) Jeder Gutachter hat dem Promotionsausschuss ein begründetes, unabhängiges Gutachten über die Dissertation spätestens acht Wochen nach seiner Bestellung vorzulegen.

- (2) Die Gutachter bewerten die Dissertation mit einer der folgenden Noten:

Sehr gut (1,0) = Magna cum laude
Gut (2,0) = cum laude
genügend (3) = rite
nicht ausreichend (4) = non sufficit

Es sind auch die Zwischennoten 1,3, 1,7, 2,3, und 2,7 zulässig. Eine Differenzierung der Benotung „nicht ausreichend“ ist nicht zulässig.

- (3) Bei besonders herausragenden Leistungen kann im Gutachten vorgeschlagen werden, bei entsprechender Leistung in der Disputation die Promotion insgesamt mit dem Prädikat „mit Auszeichnung – summa cum laude“ 0,7 auszuzeichnen.
- (4) Liegen die Gutachten vor, gibt der Promotionsausschuss den hauptberuflich an der Universität Ulm tätigen Hochschullehrern und habilitierten akademischen Mitarbeitern der Fakultät für Ingenieurwissenschaften und Informatik bekannt, dass die Dissertation und die Gutachten 14 Tage im Dekanat zu ihrer Einsichtnahme ausliegen. Innerhalb dieser Frist kann schriftlich fachlich begründeter Einspruch gegen die Beurteilung der Arbeit erhoben werden. Wird vom Promotionsausschuss ein dritter Gutachter gemäß Absatz 5 bestellt, so beginnt die Auslage erst nach Eingang des zusätzlichen Gutachtens.
- (5) In den Fällen der Bestellung eines dritten Gutachters oder wenn im Auslageverfahren nach Absatz 4 eine weitere gutachterliche Stellungnahme abgegeben wurde, beschließt der Promotionsausschuss nach Anhörung der Gutachter sowie ggf. desjenigen der eine gutachterliche Stellungnahme abgegeben hat, über die Festlegung der Note für die Dissertation. Absatz 2 gilt entsprechend. In allen anderen Fällen stellt der Promotionsausschuss die Gesamtnote der Dissertation gemäß den Noten der Gutachter fest. Sie lautet bei einem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Gutachten von

bis 1,4 = sehr gut
1,5 bis 2,4 = gut

2,5 bis 3,0 = genügend
über 3,0 = nicht ausreichend.

Bei der Berechnung des arithmetischen Mittels wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (6) Das Prädikat „mit Auszeichnung – summa cum laude“ wird unter den Voraussetzungen von Absatz 3 nur auf übereinstimmenden Vorschlag der Gutachter erteilt. Alle drei Gutachter müssen das Prädikat „mit Auszeichnung – summa cum laude“ vorschlagen.

§ 9 Negatives Gutachten, Nachbesserung

- (1) Ist die Gesamtnote für die Dissertation „nicht ausreichend“ so ist die Dissertation damit abgelehnt und die Prüfung nicht bestanden. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt dem Doktoranden dies schriftlich mit. Das Promotionsverfahren ist gemäß § 18 abzuschließen. Die abgelehnte Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten.
- (2) Hat ein Gutachter Mängel in der Dissertation festgestellt, ohne sie jedoch insgesamt mit „nicht ausreichend“ zu bewerten, so kann die Beseitigung der festgestellten Mängel zur Bedingung für die Bewertung mit „mindestens genügend“ der Dissertation gemacht werden. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses fordert den Doktoranden auf, die Dissertation nach Bereinigung der Mängel binnen angemessener Frist erneut vorzulegen. Diese Frist kann der Promotionsausschuss auf begründeten Antrag verlängern. Grundlage für die Beurteilung der Dissertation ist die zuerst vorgelegte Fassung der Dissertation, wobei für die Bewertung die korrigierten Mängel angemessen zu berücksichtigen sind. Hält der Doktorand die Neuvorlagefrist nicht ein, ist die Prüfung nicht bestanden. Nach Vorlage der geänderten Dissertation wird das Verfahren nach §§ 8 Abs. 2 ff, 9 angewandt.

§ 10 Allgemeine Vorschriften für die Disputation

- (1) Der Doktorand ist zur Disputation zugelassen, wenn die Gesamtnote der Dissertation mindestens genügend ist. Die Disputation findet in deutscher oder englischer Sprache statt.
- (2) Die Disputation wird von der Promotionskommission abgenommen.
- (3) Der Promotionskommission gehören an:
ein Mitglied des Promotionsausschusses,
die bestellten Gutachter und zwei hauptberuflich an der Universität Ulm tätige Hochschullehrer im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 LHG bzw. habilitierte akademische Mitarbeiter.
Zum Vorsitzenden der Promotionskommission wird ein Mitglied des Promotionsausschusses bestellt.
- (4) Der Termin der mündlichen Prüfung wird nach Eingang der Gutachten durch den Promotionsausschuss festgelegt. Er soll spätestens 6 Wochen nach Eingang der Gutachten innerhalb der Vorlesungszeit erfolgen. Der Termin wird dem Doktorand schriftlich mitgeteilt. Die Frist zwischen dieser Mitteilung und dem Prüfungsbeginn soll 14

Tage nicht unterschreiten. Im Einvernehmen mit dem Doktorand kann sie verkürzt werden, muss jedoch mindestens 5 Werktage vorher angekündigt sein.

- (5) Zur mündlichen Prüfung werden neben den Mitgliedern der Promotionskommission die hauptberuflich an der Universität Ulm tätigen Hochschullehrer sowie die promovierten Mitglieder der Fakultät für Ingenieurwissenschaften und Informatik eingeladen sowie ggf. Wissenschaftler von Forschungsinstituten; für sie ist das Kolloquium öffentlich. Das Recht zur aktiven Teilnahme am Prüfungsgespräch haben ausschließlich die Mitglieder der Promotionskommission. Der Kommissionsvorsitzende kann Fragen der Hochschulöffentlichkeit zulassen. Sofern der Doktorand keinen Einwand dagegen erhebt, sind angehende Doktoranden im Rahmen der vorhandenen Plätze zugelassen. Die Öffentlichkeit ist bei der Feststellung und bei der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ausgeschlossen.
- (6) Termin und Ort der mündlichen Prüfung werden fakultätsöffentlich bekannt gemacht.
- (7) Der Verlauf der Disputation ist in einer Niederschrift festzuhalten.
- (8) Nach bestandener Disputation wird das wissenschaftliche Prüfungsverfahren nach § 15 abgeschlossen. Andernfalls wird nach § 18 verfahren.

§ 11 Disputation

Die Disputation hat den Zweck, die Fähigkeit des Doktoranden zur Verteidigung der Dissertation sowie zur mündlichen Darstellung und Erörterung wissenschaftlicher Probleme des Promotionsfaches im Zusammenhang mit der Dissertation nachzuweisen.

- (1) Die Disputation soll mindestens 90 Minuten dauern.
- (2) Der Doktorand trägt in einem 30 Minuten dauernden Vortrag über seine Dissertation vor und wird dazu befragt.

§ 12 Bewertung der Disputation

- (1) Unmittelbar nach der Disputation berät die Promotionskommission über die mündliche Prüfungsleistung des Bewerbers. Jedes Kommissionsmitglied gibt sodann einzeln seine Bewertung ab. Die Disputation wird bei Bestehen mit einer Note gemäß § 8 Abs. 2 bewertet.
- (2) Als Endnote für die Disputation wird das arithmetische Mittel dieser Einzelwertungen festgestellt, wobei nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt wird. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn die Endnote 3 oder kleiner ist.

§ 13 Nichtantritt und Wiederholung der Disputation

- (1) Versäumt der Doktorand ohne triftigen Grund einen ihm gestellten Prüfungstermin, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (2) Ist die Disputation nicht bestanden, so kann der Doktorand nur einmal wiederholen. Die Wiederholung kann nicht vor Ablauf eines halben Jahres erfolgen.
- (3) Beantragt ein Doktorand die Wiederholung der Disputation nicht innerhalb eines Jahres oder besteht er eine Wiederholungsprüfung nicht, so gilt das Promotionsgesuch als abgelehnt. Es ist gemäß § 18 abzuschließen. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 14 Gesamtnote für die Promotion

- (1) Die Gesamtnote für eine erfolgreiche Promotion wird in der an die Disputation anschließenden Schlussitzung durch die Promotionskommission festgestellt. Bei ihrer Bildung wird die Disputationsnote einfach, die ungerundete Dissertationsnote zweifach bewertet. Die in § 8 Abs. 5 genannten Bewertungsintervalle gelten entsprechend.
- (2) Ausnahmsweise kann die Gesamtnote "mit Auszeichnung" (summa cum laude) festgestellt werden, sofern die Voraussetzungen gemäß § 8 Abs. 3 gegeben sind und die Note der Disputation im ungerundeten Mittel mit 1,0 bewertet wurde. Hierzu ist ein einstimmiger Beschluss der Prüfungskommission notwendig.

§ 15 Abschluss der wissenschaftlichen Prüfungen

Das Gesamtergebnis der wissenschaftlichen Prüfungen wird dem Bewerber vom Dekan mitgeteilt.

§ 16 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Zum Abschluss eines in den wissenschaftlichen Prüfungen erfolgreichen Verfahrens muss die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.
- (2) Für die Veröffentlichung gibt es folgende Möglichkeiten:
 - a) Eine elektronische Version im vom KIZ festgelegten Format auf dem Ulmer Volltextserver (VTS) und zusätzlich ein Archivexemplar in Papierform oder
 - b) 3 Verlagsmonografien (bei Veröffentlichung in einem Verlag) oder
 - c) 5 Exemplare der gesamten Dissertation in Papierform (nur bei kumulativen Dissertation)

Die Pflichtablieferung an die Deutsche Nationalbibliothek erfolgt in den Fällen a) und c) über das KIZ; im Fall b) über den Verlag.

- (3) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der wissenschaftlichen Prüfungen sind die Pflichtexemplare der angenommenen Dissertation abzuliefern. Wird die Frist versäumt, erlöschen alle Ansprüche auf die Promotion. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann die Abgabefrist in besonderen Fällen auf Antrag verlängern, höchstens jedoch um ein weiteres Jahr.

- (4) Ein Muster der für die Veröffentlichung vorgesehenen Exemplare der Dissertation gemäß Absatz 3 ist dem Betreuer - oder wenn ein solcher nicht vorhanden ist - einem der Gutachter vorzulegen. Dieser bestätigt dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses die inhaltliche Übereinstimmung mit der eingereichten Dissertation. Sodann sind die Exemplare dem KIZ abzuliefern. Diese bestätigt dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses die Ablieferung.

§ 17 Abschluss des Verfahrens, Urkunde

Nach Ablieferung der Pflichtexemplare wird die Promotion vollzogen, indem der Dekan dem Doktoranden die Promotionsurkunde aushändigt und ihn auf die Wahrheit und Unbestechlichkeit der Wissenschaft verpflichtet. Die Urkunde ist auf den Tag der Gesamtbewertung (§ 14) ausgefertigt und muss den Titel der Dissertation und die Gesamtbewertung enthalten. Sie ist vom Präsident und vom Dekan zu unterschreiben. Erst die Aushändigung der Promotionsurkunde berechtigt zur Führung des akademischen Grades "Doktor der Philosophie", abgekürzt "Dr. phil." Auf Antrag können gleichzeitig Zweitstücke der Urkunde (auch in lateinischer Sprache) gegen Kostenerstattung ausgestellt werden.

§ 18 Verfahren bei ablehnenden Entscheidungen

Entscheidungen, die das Promotionsverfahren durch Ablehnung der Annahme als Doktorand gemäß § 4 Abs. 3, durch Ablehnung der Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß § 6 Abs. 2, durch Ablehnung der Dissertation gemäß § 9 Abs. 1, durch Nichtantritt zur mündlichen Prüfung gemäß § 13 Abs. 1, durch Ablehnung der Wiederholung der mündlichen Prüfung gemäß § 13 Abs. 3 beenden, Entscheidungen, mit denen Promotionsleistungen gemäß § 20 Abs. 1 für ungültig erklärt werden sowie Entscheidungen über die Entziehung des Doktorgrades gemäß § 20 Abs. 3, teilt der Vorsitzende des Promotionsausschusses dem Bewerber schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mit.

C. Promotion ehrenhalber

§ 19 Verfahren

- (1) Ein Beschluss über die Verleihung des Grades eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h. c.) bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Gesamtheit der Mitglieder des Fakultätsrats der Fakultät für Ingenieurwissenschaften und Informatik. Dieser Beschluss muss vom Senat bestätigt werden.
- (2) Die Ehrenpromotion erfolgt durch den Dekan der Fakultät für Ingenieurwissenschaften und Informatik durch Überreichen der hierfür ausgefertigten Promotionsurkunde, in der die für die Verleihung maßgeblichen wissenschaftlichen Verdienste des Promovierten hervorzuheben sind und die vom Präsident und dem Dekan der zuständigen Fakultät unterzeichnet ist.

D. Ungültigkeitserklärung; Entziehung des Doktorgrades

§ 20 Ungültigkeit der Promotionsleistung und Entziehung des Doktorgrades

- (1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich der Doktorand beim Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlich als gegeben angenommen worden sind, so kann das Promotionsverfahren für ungültig erklärt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss.
- (2) Waren die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, ohne dass der Doktorand hierüber täuschen wollte und wird dies erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde bekannt, so gilt dieser Mangel als geheilt.
- (3) Der Doktorgrad kann vom Promotionsausschuss wieder entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erlangt worden ist. Im Übrigen wird auf die gesetzlichen Regelungen verwiesen.
- (4) Vor der Beschlussfassung des Promotionsausschusses über die Ungültigkeit der Promotion und über die Entziehung des Doktorgrads ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern..

§ 21 Akteneinsicht

Auf Antrag ist Doktoranden nach Abschluss des Verfahrens Einsicht in die Verfahrensakten zu geben. Der Antrag muss innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Verfahrens beim Dekan der zuständigen Fakultät gestellt werden.

E. Inkrafttreten

§ 22 Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Ulm in Kraft.

Ulm, den 25.06.2012

gez.

Prof. Dr. Karl-Joachim Ebeling
Präsident